

Grundlegendes zur Prüfung des Gemeinschaftsrechtes durch nationale Gerichte

Grundsätzlich genießt das primäre Gemeinschaftsrecht einen Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht. Dies hat zur Folge, dass nationale Gerichte innerstaatliche Regelungen des Mitgliedstaates auf deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen und in rechtlich eindeutigen Fällen nationale Regelungen auch unangewendet zu lassen haben, wenn diese dem primären Gemeinschaftsrecht widersprechen (sog Inzidentkontrolle).

Dabei haben die nationalen Gerichte jedoch in jedem Fall die Vorgaben des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 234 EGV zu berücksichtigen: Demnach entscheidet der EuGH im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Vertrags, die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB sowie über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es nach Art 234 EGV diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Dem EuGH kommt sohin ein Auslegungsmonopol in Angelegenheiten des Gemeinschaftsrechts zu.

Weiters gibt Art 234 EGV aber auch eine eindeutige Regel für nationale Gerichte vor: Wenn nämlich eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes sogar verpflichtet. Sohin ist grundsätzlich jedes Gericht eines Mitgliedstaates antragsberechtigt, wenn es eine Vorabentscheidung des EuGH in der konkreten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsfrage für erforderlich hält.

Von besonderer Bedeutung ist im Zusammenhang mit dem Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH auch die *acte-claire*-Doktrin. Demgemäß muss eine Rechtsfrage dann nicht im Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH vorgelegt werden, wenn hier vernünftiger Weise kein Zweifel an der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes vorliegen. Somit eröffnet sich unter den vom EuGH eng definierten Ausnahmen eine Beschränkung der Vorlagepflicht für nationale Gerichte. Bei der Prüfung des Vorliegens der oben genannten Voraussetzungen der *acte-claire*-Doktrin sind jedoch besonders strenge Maßstäbe anzulegen, da ansonsten das Auslegungsmonopol des EuGH durch nationale Gerichte umgegangen werden könnte. In der Regel kann daher nur dann von einer Anwendbarkeit der *acte-claire*-Doktrin ausgegangen werden, wenn bereits eine Entscheidung zu der konkreten Rechtsfrage durch den EuGH vorliegt. Im Zweifel hat das nationale Gericht jedenfalls die Rechtsfrage zur Auslegung im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH vorzulegen.

Wenn das nationale, letztinstanzliche Gericht die Vorlage unterlässt, verstößt es gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter gem § 83 Abs 2 B-VG (sowie nach hA der Lit unter Umständen auch gegen das Recht auf ein *fair*es Verfahren nach Art 6 EMRK).

Aus den genannten Grundsätzen ist deutlich erkennbar, dass der EuGH an der innerstaatlichen Entscheidung des Gerichtes bei Zweifeln an der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes beteiligt ist, und die Gerichte bei Missachtung dieser Regelung gegen verfassungsrechtlich verankerte Rechte verstoßen (siehe auch VfSlg 14.390/1995, 16.988/2003).

Im Ergebnis ist daher folgendes festzuhalten: Grundsätzlich haben nationale Gerichte bei Zweifeln an der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes die Rechtsfrage dem EuGH zur Vorabentscheidung gem Art 234 EGV vorzulegen. Die (im Übrigen nicht schriftlich im EGV festgesetzte, aber aus Art 234 EGV abgeleitet) acte-claire-Doktrin stellt zwar unter bestimmten Umständen eine Beschränkung dieser Vorlageverpflichtung dar, kommt de facto aber nur bei bereits vom EuGH konkret entschiedenen Rechtsfragen zur Anwendung; im Zweifel haben Gerichte auch hier jedenfalls die Rechtsfrage vorzulegen. Die Missachtung der Pflicht zur Vorlage der Rechtsfrage im Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH durch nationale Gerichte begründet einen Verstoß gegen verfassungsrechtlich geschütztes Recht, insb Art 83 Abs 2 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) und Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren). Im Grunde ist daher nationalen Gerichten zu raten, schon bei geringsten Zweifeln an der Rechtsauslegung des Gemeinschaftsrechtes die Frage an den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens heranzutragen. Im Hinblick auf das Konzessionssystem des GSpG ist hier zu bemerken, dass der EuGH hierzu jedenfalls noch keine konkrete, gemeinschaftsrechtlich relevante Rechtsfrage zu entscheiden hatte, und nationale Gerichte bei allfälligen Zweifeln an der Gemeinschaftsrechtskonformität des Konzessionssystems daher keinesfalls von einer Anwendbarkeit der acte-claire-Doktrin ausgehen dürfen.

Im weiteren Zusammenhang mit einem aktuellen Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH im Glücksspielsektor ist zudem hervorzuheben, dass die Kommission erst kürzlich in ihrem Schriftsatz an den EuGH vom 10.12.2007 in den verbundenen Rechtssachen C-316/07 Marcus Stoss ua (wegen Vorabentscheidung) in konsequenter Weise festhält, dass selbst dann, wenn ein Monopolssystem (von einem nationalen Gericht) als nicht vereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht angesehen werden sollte, dies kein automatisches Recht für den Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Glücksspielgenehmigung bedeute, seine Dienste uneingeschränkt auch im erstgenannten Mitgliedstaat anzubieten (Rn 58 bis 63, siehe Anmerkung zum Schriftsatz der Europäischen Kommission vom 10.12.2007 von Prof. Dr. Torsten Stein, Europa-Institut der Universität des Saarlandes).

zfg-Redaktion
Dr. Ronald Bresich, LL.M.
Mag. Alexander Klingebrunner

Quellen: *Öhlinger*, *Vefassungsrecht*⁷ (2007) Rz 193 ff, 949 ff; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, *Bundesverfassungsrecht*¹⁰ (2007) Rz 246/35, 1542; *Hummert*, *Neubestimmung der acte-clair-Doktrin im Kooperationsverhältnis zwischen EG und Mitgliedstaat* (2006)